

- a) Ueberwachung der Statuten-Einhaltung und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- b) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- c) die Feststellung der Jahrestätigkeit und allfälliger ausserordentlicher Unternehmungen;
- d) die Erstattung der Rechenschaftsberichte.

Vertretung.

§ 20.

Der Vorstand vertritt den Verein in seinen inneren und äusseren Angelegenheiten; er führt insbesondere bei den Sitzungen der Vereinsleitung und bei der Hauptversammlung den Vorsitz. Für den Fall als er daran verhindert wäre, bestimmt er jenes Mitglied der Vereinsleitung, welches ihn vorübergehend im Vorsitze zu vertreten hat.

§ 21.

Der Chormeister leitet die Gesangs-Uebungen und Aufführungen, bestimmt im Einverständnis mit der Vereinsleitung die Anschaffung von Musikalien und in gleicher Weise die musikalischen Aufführungen, er bestimmt gegebenenfalls die Sänger für Einzelgesänge, er prüft die neuaufzunehmenden Mitglieder und hat das Recht, von der Vereinsleitung die Anberaumung erforderlicher ausserordentlicher Gesangsübungen zu verlangen.

§ 22.

Der Schriftführer verfasst die Sitzungsberichte, er stellt die Mitgliederkarten aus und führt das Mit-